

Österreichische Gesellschaft für
Nephrologie
Österreichischen Gesellschaft für
Rheumatologie
Austrotransplant Gesellschaft

BMSGPK-Gesundheit - VII/A/10 (Impfwesen)

Nina Wagner
Sachbearbeiterin

nina.wagner@gesundheitsministerium.gv.at
+43 1 711 00-644646
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.117.589

Stellungnahme COVID-19-Impfpflicht

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf die bei uns eingelangte Presseaussendung der Österreichischen Gesellschaft für Nephrologie, der Österreichischen Gesellschaft für Rheumatologie und der Austrotransplant Gesellschaft erlauben wir uns, nachfolgende Klarstellung zu übermitteln:

Der in den meisten Fällen vorübergehende/zeitlich befristete Ausschluss von der Impfpflicht für Schwangere und bestimmte Patient:innengruppen, wie beispielsweise die Ihrerseits angesprochenen Risikogruppen wurde deshalb definiert, damit ärztlich begründete Verschiebungen oder andere begründete Abweichungen von dem in der Verordnung angeführten Impfschema nicht zur Übertretungen und Strafzahlungen führen. Im Dokument des Nationalen Impfgremiums: „COVID-19-Impfungen: Wann aus medizinischen Gründen vorübergehend nicht geimpft werden soll“, welches auf der Webseite des Sozialministeriums veröffentlicht ist (siehe <https://www.sozialministerium.at/Corona-Schutzimpfung/Corona-Schutzimpfung---Fachinformationen.html>), wird klar festgehalten, in welchen Fällen eine Impfung aus medizinischen Gründen empfohlen bzw. wann ggf. darauf verzichtet werden soll.

Unter einen der in der Verordnung zur Impfpflicht festgelegten Ausnahmegründe zu fallen ist daher keinesfalls als Empfehlung, sich nicht impfen zu lassen oder als Kontraindikation für eine Impfung bzw. Aufforderung zum Abraten von einer solchen, zu verstehen. Jedoch

sollte es sich in diesen Fällen um eine ärztliche Einzelfall-Evaluierung handeln, um das bestmögliche Vorgehen für Betroffene festzulegen. Eine allgemeine Verpflichtung zum Erhalt von Impfungen gegen COVID-19 in vorgeschriebenen Maximal-Abständen wäre dementsprechend für diese Personengruppe also nicht gerechtfertigt.

Selbstverständlich teilen wir daher Ihre Empfehlung, PatientInnen mit einer entzündlich rheumatischen oder nephrologischen Erkrankung bzw. vor oder nach einer Transplantation zu ihrem eigenen Schutz gegen eine COVID-19 Infektion zu impfen und auch zu boostern, wie das entsprechend auch seitens des Nationalen Impfgremiums klar empfohlen und seitens unseres Hauses kommuniziert wird.

Eben diese Klarstellung erging seitens BMSGPK vergangene Woche zu diesem Thema an alle relevanten Kommunikations-Stakeholder:innen und wir dürfen auch Sie aus aktuellem Anlass um die breite Kommunikation dieser Klarstellung ersuchen.

Besten Dank für Ihr Engagement für hohe COVID-19 Durchimpfungsraten in Österreich.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 22. Februar 2022

Für den Bundesminister:

Dr. Katharina Reich